



Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit im Netzwerk Frühe Hilfen

zwischen der

KoKi – Netzwerk frühe Kindheit

des Kreisjugendamtes Ebersberg,
vertreten durch den Abteilungsleiter Jugend, Familie und Demografie,
Herrn Christian Salberg

und der

staatlich anerkannten Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

des Gesundheitsamtes Ebersberg,
vertreten durch die Sachgebietsleiterin der Betreuungsstelle, Schwangerenberatung
und Suchtberatung,
Frau Elfi Melbert

(die Parteien dieser Vereinbarung werden nachfolgend als „Kooperationspartner“
bezeichnet)

Inhalt

Präambel.....	1
1. Gesetzliche Grundlagen.....	2
1.1 Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi).....	2
1.2 staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen.....	2
2. KoKi – Netzwerk frühe Kindheit.....	3
2.1 Zielgruppe.....	3
2.2 Aufgaben.....	4
2.2.1 Beratung.....	4
2.2.2 Vermittlung Früher Hilfen.....	4
2.2.3 Fragen zu Kindeswohlgefährdung.....	6
3. Aufgaben der staatlich anerkannten Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen.....	6
4. Fallbezogene Zusammenarbeit.....	8
4.1 Schweigepflicht und Datenschutz.....	8
4.2.1 Weitervermittlung von der KoKi zur Schwangerschaftsberatungsstelle.....	8
4.2.2 Weitervermittlung von der Schwangerschaftsberatungsstelle zur KoKi.....	9
4.3 Netzwerkarbeit und genereller Austausch:.....	9
Anhang: Graphische Darstellung der Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern.....	12

Präambel

Das System der 'Frühen Hilfen' bildet den Kernbereich des "Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)" (Art. 1 des Bundeskinderschutzgesetzes, in-Kraft-getreten am 01.01.2012). Angebote der 'Frühen Hilfen' sollen werdende Eltern ab der Schwangerschaft unterstützen und so die Entwicklung der Kinder fördern. Als zentrale Aufgabe benennt das KKG den Aufbau und die Pflege flächendeckender verbindlicher Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen (§ 3 Abs. 1 KKG), sowie die Einbeziehung der Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) in dieses Netzwerk (§ 3 Abs. 2 KKG).

Die Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen haben im Netzwerk 'Frühe Hilfen' eine wesentliche Bedeutung, da sie einen sehr frühen Zugang zu den Familien haben und eine breite Angebotspalette vorhalten. Gemäß § 4 Abs. 2 SchKG wirken die Schwangerschaftsberatungsstellen in den Netzwerken 'Frühe Hilfen' mit. Gleichwohl sind die Schwangerschaftsberatungsstellen keine Träger von Einrichtungen und Diensten der "Kinder- und Jugendhilfe" im Sinne von § 8a Abs. 4 SGB VIII.

Das frühzeitige Informieren von Eltern über Unterstützungsangebote, die Sensibilisierung von Fachkräften bei der Wahrnehmung psychosozialer Belastungsfaktoren sowie das gleichzeitige Schaffen von Rahmenbedingungen für eine verbindliche Zusammenarbeit multidisziplinärer Helfersysteme, tragen maßgeblich zu einem gesunden Aufwachsen von Kindern bei.

Mittels der vorliegenden Kooperationsvereinbarung soll die gesetzlich vorgesehene Zusammenarbeit standardisiert und optimiert werden.

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi)

Die Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) ist ein vom Land Bayern geförderter Dienst innerhalb des Kreisjugendamtes Ebersberg und unterliegt damit den nachfolgenden Bestimmungen:

- Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit)
- §§ 16, 8b, 80 und 81 SGB VIII
- Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) / Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln. Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte.“ (zu den Voraussetzungen für gelingende interdisziplinäre Zusammenarbeit siehe insb. Ziffer 2.2.2. zu Empfehlungen bzgl. interdisziplinärer Zusammenarbeit siehe insb. Ziffer 2.3.3., 2.3.4.)
- Zum Gesamtkonzept Kinderschutz siehe:
www.stmas.bayern.de/jugend/kinderschutz/konzept sowie insbesondere das Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, Kapitel III 6 und 1.

1.2 staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

In Bayern besteht ein flächendeckendes Netz an staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen (nachfolgend „Schwangerschaftsberatungsstellen“ genannt).

Die gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen, die die Arbeit in diesem Fachbereich betreffen, sind aufgrund der Sensibilität des Themas „Schwangerschaftskonflikt“ sehr umfangreich.

Die Arbeit der Schwangerschaftsberatungsstellen unterliegt insbesondere folgenden Gesetzen:

- §§ 218 ff Strafgesetzbuch (StGB)
- Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG)
- Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)

- Bayerisches Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerG)
- Durchführungsverordnung zum BaySchBerG.

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen des Landratsamtes Ebersberg:

Landratsamt Ebersberg, Gesundheitsamt

Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg

☎ 08092 823-364, -366, -368

✉ schwangerenberatung@lra-ebe.de

Internet: www.schwanger-in-ebersberg.de

2. KoKi – Netzwerk frühe Kindheit

2.1 Zielgruppe

Die KoKi versteht sich als Anlaufstelle für alle werdenden Eltern und Eltern mit Kindern von 0 – 3 Jahren, die Fragen rund um Schwangerschaft, Geburt, Leben mit dem Kind und Familienalltag haben. Ihr Augenmerk richtet die KoKi jedoch besonders auf sozial und ökonomisch belastete und benachteiligte Familien mit erhöhtem Unterstützungsbedarf. Zu ihrer Zielgruppe gehören u. a.:

- Eltern mit Trennungs- und Scheidungsproblematik
- Eltern / Personensorgeberechtigte mit Unsicherheiten bzw. Überforderungstendenzen in Sachen Pflege, Betreuung und Erziehung des Kindes sowie Erschöpfung in Alltagssituationen
- Frauen mit unerwünschter Schwangerschaft
- kinderreiche Familien
- Mütter mit Mehrlingsgeburten
- Mütter im Jugendalter
- substanzabhängige, psychisch belastete Schwangere / Eltern
- kranke oder behinderte Schwangere
- Familien mit chronisch krankem / behindertem Säugling oder Frühgeborenem
- Familien / Alleinerziehende mit unzureichender Existenz- und Wohnraumsicherung

2.2 Aufgaben

Die Aufgaben der KoKi ergeben sich aus den Förderrichtlinien zur „Umsetzung der Koordinierenden Kinderschutzstellen in Bayern“ (StMAS 2011) und der für Ebersberg entwickelten Kinderschutzkonzeption. Die KoKi ist zuständig für die Koordination und Vernetzung des örtlichen Netzwerkes Frühe Hilfen. Fallbezogen leistet sie darüber hinaus Beratung zu und Vermittlung von Frühen Hilfen im örtlichen Einzugsbereich. Innerhalb des Netzwerkes Frühe Hilfen hat sie eine Lotsen- und Navigationsfunktion, auf die sowohl Fachkräfte als auch Bürgerinnen und Bürger zugreifen können.

Hauptziel der KoKi ist es,

„(...) belastete Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern frühzeitig zu erreichen und sie passgenau zu unterstützen, um so Überforderungssituationen zu vermeiden, die zu Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern führen können. Hierzu knüpft die Koordinierende Kinderschutzstelle ein interdisziplinäres Netzwerk zwischen allen Berufsgruppen, die sich wesentlich mit Säuglingen und Kleinkindern befassen. Überforderung der Eltern und andere Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung sowie für das Kindeswohl sollen frühzeitig erkannt werden, damit ihnen durch zuverlässige und institutionsübergreifende Unterstützung begegnet werden kann.“ (Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen, StMAS 2011).

2.2.1 Beratung

Die KoKi berät sowohl telefonisch als auch persönlich in der Fachstelle oder auf Wunsch zu Hause. Die Beratungen der KoKi sind freiwillig, vertraulich, unverbindlich, kostenfrei und an keine spezielle Problemlage gebunden.

- Beratung und Information zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten im Landkreis Ebersberg, insbesondere zu den Frühen Hilfen
- Beratung und Informationen zu allgemeinen Fragen rund um das Zusammenleben mit und Aufwachsen von Kindern
- Interdisziplinäre Fallberatung von Fachkräften unterhalb der Schwelle von Kindeswohlgefährdung

2.2.2 Vermittlung Früher Hilfen

- Bedarfsklärung mit der Familie
- Vermittlung passgenauer Früher Hilfen:
Weitervermittlung an geeignete Netzwerkpartner bzw. Unterstützungsangebote vor Ort. Die direkten Netzwerk- und Kooperationspartner der KoKi setzen sich aus Diensten im Gesundheits-, Beratungs-, Sozial- und

Bildungswesen, der Jugendhilfe sowie Polizei und Justiz zusammen. Hierzu gehören u. a.:

- Kinderkrankenschwestern
 - Hebammen
 - Kinderärzte
 - Hausärzte
 - Gynäkologen
 - Kreisklinik Ebersberg
 - Schwangerenberatungsstellen
 - Kindertageseinrichtungen
 - Erziehungsberatungsstellen
 - Schreibaby-Beratungsstelle
 - Sozialpädiatrische Zentren
 - Frühförderstelle
 - Gesundheitsamt
 - Bezirkssozialdienst
 - Sozialpsychiatrischer Dienst
 - Polizei
- Koordination des Einsatzes von Kinderkrankenschwestern, Familien-Gesundheits- und KinderkrankenpflegerInnen (FGKiKP) und (Familien-) Hebammen: für Mütter bzw. Familien, die einen erhöhten Unterstützungsbedarf aufweisen, der über die normale Regelversorgung der Krankenkassen (Nachsorgehebamme) hinausgeht.
 - Diese unterstützen Eltern / Mütter in der Säuglingspflege, der Alltagsorganisation und im Bindungsverhalten zu dem Neugeborenen.
 - Zudem geben sie Informationen und Anleitung zu Ernährung, Entwicklung und Förderung des Kindes.
 - Sie arbeiten ressourcenorientiert und versuchen möglichst alle Familienmitglieder mit einzubinden.

2.2.3 Fragen zu Kindeswohlgefährdung

Beratungen nach § 8b SGB VIII

KoKi berät und informiert in anonymisierter Form hinsichtlich der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung bei Kindern von 0-3 Jahren. Hierbei fungiert die KoKi als sogenannte „insoweit erfahrene Fachkraft“ (iseF). Alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern stehen sowie die Berufsgruppen außerhalb des SGB VIII haben bzgl. der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Rechtsanspruch auf eine Beratung durch eine „iseF“. Ein gemeinsames Gespräch mit der betroffenen Familie ist bei Bedarf und auf Wunsch der Familie möglich.

Die fachliche Beratung nach § 8b SGB VIII und die Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung ist aufgrund von § 4 KKG nun auch rechtlich eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe geworden.

3. Aufgaben der staatlich anerkannten Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Die Beratung durch die Schwangerschaftsberatungsstelle erfolgt vertraulich, kostenlos, auf Wunsch anonym und unabhängig von Nationalität und Religion.

Alle Beraterinnen in der Schwangerschaftsberatungsstelle verfügen über ein abgeschlossenes Sozialpädagogikstudium und spezifische Fortbildungen für die Schwangerschaftskonfliktberatung. Des Weiteren verfügen sie zum Teil über Zusatzqualifikationen als systemische Paar- und Familientherapeutin.

Bei Bedarf besteht die Möglichkeit über die Schwangerschaftsberatungsstellen Kontakte zu Ärzten, Psychologen, Juristen u.a. zu vermitteln.

Die Aufgaben der Schwangerschaftsberatungsstelle des Landratsamtes Ebersberg ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen und umfassen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Information zu allgemeinen Fragen zur Schwangerschaft (finanzielle, rechtliche, gesundheitliche, psychosoziale Fragestellungen) (auch anonyme Beratung gemäß § 6 SchKG möglich).
- Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt bis zum dritten Lebensjahr des Kindes

- Beratung über gesetzliche Ansprüche wie z.B. Mutterschaftsgeld, Kindergeld, ElterngeldPlus, Elternzeit u.v.m.
- Vermittlung von Hilfen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ und anderer Stiftungen
- Vermittlung von Adressen von Hebammen, Kinderbetreuungseinrichtungen u.v.m.
- Beratung bei einem Schwangerschaftskonflikt nach § 219 StGB und Ausstellen der Beratungsbescheinigung
- Beratung nach einem Schwangerschaftsabbruch, einer Tot- oder Fehlgeburt
- Beratung vor, während und nach Pränataldiagnostik
- Beratung in Krisensituationen nach der Geburt (peripartale Krise)
- Beratung bei Familien- und Partnerschaftsproblemen in der Schwangerschaft und bis zum dritten Lebensjahr des Kindes
- Beratung bei Fragen der Familienplanung, Kinderwunsch, Sexualität und Verhütung
- Beratung vor einer eventuellen Schwangerschaft
- Beratung vor, während und nach einer Kinderwunschbehandlung
- Begleitung bei einer vertraulichen Geburt
- Durchführung von sexualpädagogischen Workshops in Schulklassen, Jugendgruppen und bei Multiplikatoren

Zudem hat die Schwangerschaftsberatungsstelle des Landratsamtes Ebersberg eine eigene Webseite ins Leben gerufen: www.schwanger-in-ebersberg.de, die ein vielfältiges Informationsangebot bereithält. Insbesondere finden sich dort Adressen und regionale Ansprechpartner für Schwangere / Familien im Landkreis Ebersberg zu den Themenschwerpunkten:

- Schwangerschaft und Geburt
- Gesundheit
- Spiel- und Freiräume
- Finanzielle Leistungen
- Familien und Erwerbstätigkeit
- Erzieherische Fragen / Krisen.

4. Fallbezogene Zusammenarbeit

4.1 Schweigepflicht und Datenschutz

Jegliche Form der sozialen Arbeit unterliegt bezüglich der Erhebung, Verwahrung, Bearbeitung und Weitergabe von Klienten-Daten datenschutzrechtlichen Verpflichtungen z.B. nach dem Bundesdatenschutzgesetz. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schwangerschaftsberatungsstelle gibt es darüber hinaus eine Verpflichtung zur Geheimhaltung der Klienten-Daten (§ 203 Abs. 1 Ziff. 5 StGB). Sie haben in strafrechtlichen Verfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht.

In einer klientenbezogenen Zusammenarbeit zwischen KoKi und der Schwangerschaftsberatungsstelle müssen diese Aspekte berücksichtigt und umgesetzt werden. Ein auf den Einzelfall bezogener Austausch zwischen den Kooperationspartnern setzt voraus, dass die Klientin/der Klient alle Beratenden von der Schweigepflicht schriftlich entbindet und eine entsprechende Einverständniserklärung zur Datenweitergabe vorliegt. Die Transparenz gegenüber der Klientin/dem Klienten hinsichtlich der Inhalte des Austausches muss stets gewährleistet werden.

Liegen die oben genannten Voraussetzungen nicht vor, kann die Fachberatung der KoKi von der Schwangerschaftsberatungsstelle fallbezogen immer nur in anonymisierter Form in Anspruch genommen werden.

4.2.1 Weitervermittlung von der KoKi zur Schwangerschaftsberatungsstelle

Grundsätzlich kann die KoKi bedarfsorientiert bei Anfragen zu gesetzlichen Leistungen / Ansprüchen (Elterngeld, Kindergeld, Betreuungsgeld, Elternzeit,...) und weiterem Informationsbedarf „KoKi-Familien“ an die Schwangerschaftsberatungsstelle vermitteln. Für eine Weitervermittlung ist eine Schweigepflichtentbindung und das Einverständnis der Schwangeren bzw. ihrer Angehörigen zur Datenweitergabe einzuholen. Falls erforderlich, meldet sich die KoKi zusätzlich bei der Schwangerschaftsberatungsstelle und bittet um einen zeitnahen Termin für die „KoKi-Familie“.

4.2.2 Weitervermittlung von der Schwangerschaftsberatungsstelle zur KoKi

- Die Fachkräfte der Schwangerschaftsberatungsstelle können Schwangeren und Familien mit Kindern bis zu drei Jahren, die einen erhöhten Unterstützungsbedarf aufweisen, jederzeit eine Kontaktaufnahme zur KoKi empfehlen und den KoKi-Flyer mitgeben. Die Schwangere/ die Familie kann sich frei entscheiden, sich bei der KoKi zu melden.
- Die KoKi kann selbst auch Kontakt zu Klienten aufnehmen, wenn die Schwangerschaftsberatungsstelle eine entsprechende schriftliche Schweigepflichtentbindung und das Einverständnis der Klientin/des Klienten zur Datenweitergabe bekommen hat. Die KoKi-Fachkraft meldet sich in diesem Fall telefonisch bei der Klientin/dem Klienten; der weitere Kontakt muss bei Interesse von der Klientin/dem Klienten durch diese/diesen selbst erfolgen.
- Die KoKi kann jederzeit zu Gesprächen in der Schwangerschaftsberatungsstelle hinzugezogen werden, wenn eine entsprechende schriftliche Schweigepflichtentbindung und das Einverständnis der Klientin/des Klienten zur Datenweitergabe vorliegt. Durch das Hinzuziehen der KoKi wird der Klientin/dem Klienten der Zugang zur KoKi erleichtert.
- In finanziellen Notlagen kann über die KoKi eine Kleider-Erstausstattung für den Säugling bezogen werden.

4.3 Netzwerkarbeit und genereller Austausch:

- Die KoKi lädt die Schwangerschaftsberatungsstelle im Landratsamt Ebersberg einmal jährlich zu einem Treffen ins Kreisjugendamt ein, bei dem u.a. Termine und Veranstaltungen der Kooperationspartner koordiniert, strukturelle und personelle Neuerungen bei den Kooperationspartnern besprochen werden und ein fachlicher Austausch zwischen den Kooperationspartnern erfolgt.
- Die Schwangerschaftsberatungsstelle und die KoKi weisen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die jeweils andere Fachstelle und ihre Angebote hin.
- Die Schwangerschaftsberatungsstelle ist in der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption der KoKi aufgenommen.

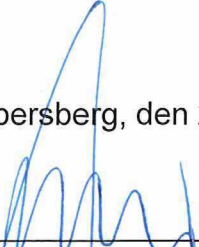
- Die Kooperationspartner informieren sich gegenseitig über laufende Angebote und geplante Projekte wie Fachtage und Runde Tische.
- Die Beraterinnen/Berater der Schwangerschaftsberatungsstelle nutzen im Einzelfall die gebündelte Informationskompetenz der KoKi, um gezielte weiterführende Informationen, die für eine optimale Versorgung der Klientin notwendig wären, einzuholen.
- In der KoKi liegen zahlreiche Flyer zu verschiedenen Hilfeangeboten, speziell zu Frühen Hilfen, aus. Diese können bei Bedarf bei der KoKi angefordert werden.
- IseF-Beratungen nach § 8b SGB VIII: Bei Unsicherheiten bzgl. einer Gefährdung des Kindeswohls können sich die Fachkräfte der Schwangerschaftsberatungsstelle jederzeit bei der KoKi-Fachkraft, die als „insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft“ fungiert, beraten lassen (§ 4 Abs. 2 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII).
- Interdisziplinäre Fallberatung: Die Fachkräfte der Schwangerschaftsberatungsstelle können sich jederzeit fallbezogen und in anonymisierter Form durch die Fachkräfte der KoKi aus Sicht der Jugendhilfe beraten lassen, z.B. wenn es sich um Familien handelt, die möglicherweise einen jugendhilferelevanten Unterstützungsbedarf haben.

Anhang:

Graphische Darstellung der Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern

KoKi – Netzwerk frühe Kindheit des Kreisjugendamtes Ebersberg


Ebersberg, den 25.05.2018



Christian Salberg
Abteilungsleiter Jugend,
Familie und Demografie

**staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen des
Gesundheitsamtes Ebersberg**

Ebersberg, den 29.05.18



Elfi Melbert
Sachgebietsleiterin der Betreuungsstelle,
Schwangerenberatung und Suchtberatung

Anhang:

Graphische Darstellung der Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern

